

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit zwischen uns und dem Kunden durch Individualvereinbarung Abweichendes vereinbart ist. Im Übrigen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt anwendbar:

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte über Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils hiernach „Kunde“).

1.3 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir jeweils auf ihre Geltung erneut hinweisen müssen.

1.4 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschließend. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wie z.B. Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

1.5 Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien bereits miteinander in einer Geschäftsbeziehung stehen oder standen, in welcher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden galten, oder wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verwiesen wird und wir einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Qualitäts- und technische Vorschriften

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn dem Kunden unsere mit der Bestellung übereinstimmende schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder er unsere von seiner Bestellung abweichende Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch wenn wir im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis mit dem Kunden mit der Ausführung unserer vertraglichen Pflichten beginnen.

2.2 Umfang und Inhalt des Vertrages ergeben sich jeweils aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw., sollte eine solche nicht erteilt werden, aus unserem Angebot.

2.3 Vertragsgegenstand unserer Herstellungsleistungen (hiernach „Herstellungsleistungen“) kann, je nach Vereinbarung, die Lohnherstellung von (jeweils nach erfolgter Freigabe durch den Kunden) für das Inverkehrbringen oder klinische Versuche bestimmten Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Produkten mittels unserer blow-fill-seal®-Technologie, sowie die Verpackung in Sekundärpackmitteln sein. Unsere Herstellungsleistungen werden in Form von Werklieferungsverträgen erbracht.

2.4 Der Kunde ist im Fall von Herstellungsleistungen (jeweils nach der Art der herzustellenden Produkte) pharmazeutischer Unternehmer gemäß § 4 Nr.18 AMG bzw. Sponsor, Hersteller von Medizinprodukten oder Hersteller technischer Produkte und tritt, soweit gesetzlich möglich, als alleiniger Hersteller des Produkts nach außen auf. Der Kunde ist bei Arzneimitteln alleinverantwortlich für die Marktfreigabe des Produkts und/oder die Freigabe für den Einsatz in klinischen Studien, bei Medizinprodukten und technischen Produkten für die Konformitätsbewertung und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen. Wir führen vereinbarte und durch den Kunden autorisierte Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen nach dessen Vorgaben unter Beachtung einer vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung (soweit vorhanden) und der sich aus Ziff. 2.10 ergebenden Qualitäts- und technischen Vorschriften durch.

2.5 Gegenstand unserer Serviceleistungen (hiernach „Serviceleistungen“) kann, je nach Vereinbarung, z.B. die Beratung bei der Prozessentwicklung, bei der Anpassung und Optimierung von Behälterdesigns, die Durchführung von Filtrations- und Scale-Up-Versuchen, die Durchführung mikrobiologischer Prüfungen und chemischer Tests, die Beratung bei der Umsetzung von GMP-Standards und in sonstigen GMP-relevanten Bereichen der Projektierung, die Planung, Qualifizierung und Validierung der Anlagen und Prozesse des Kunden, die Herstellung von Musterchargen für präklinische Versuche und/oder von (weder für das Inverkehrbringen noch für klinische Versuche vorgesehenen) technischen oder Stabilitätschargen) sein. Unsere Serviceleistungen werden im Rahmen von Werk-, Werklieferungsverträgen- und/oder Dienstverträgen erbracht.

2.6 Die unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn und soweit wir sie eindeutig als verbindlich bezeichnet haben.

2.7 Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer eindeutigen Regelung durch Individualvereinbarung.

2.8 Bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gilt das, was für den Empfänger erkennbar ohne den Schreib- oder Rechenfehler gemeint war.

2.9 Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass uns die Durchführung unserer Vertragspflichten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich oder unzumutbar erschwert ist. Hat auch der Kunde die Unmöglichkeit oder unzumutbare Erschwernis nicht zu vertreten, werden wir den Kunden unverzüglich nach unserer Kenntnis von der Unmöglichkeit bzw. unzumutbaren Erschwernis informieren und ihm geleistete Auslagen, insbesondere Anzahlungen, nebst 5% Zinsen p.a. unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit oder unzumutbarer Erschwernis der Durchführung unserer Vertragspflichten sind ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziff. 3 (einschließlich Teilziffern) bleiben unberührt.

2.10 Für die Vereinbarkeit des Gegenstands unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen mit Qualitäts- oder technischen Vorschriften wie z.B. GXP- bzw. GMP-; DIN/ISO-, VDE-; WHO-; PIC-; Arzneibuch-Normen und/oder Unfallverhütungsvorschriften sind allein diejenigen Vorschriften oder Teile hiervon anwendbar, die für die jeweiligen Produkte bzw. den Gegenstand der jeweiligen Herstellungsleistung bzw. die jeweilige Serviceleistung ausdrücklich vereinbart wurden oder auf unsere jeweilige Herstellungs- oder Serviceleistung in Deutschland zur jeweiligen Zeit zwingend gesetzlich anwendbar und gültig sind. Dies gilt ausdrücklich auch bei Exportgeschäften.

2.11 Eine Einbeziehung der verbundenen Unternehmen oder Geschäftspartner des Kunden in diesen Vertrag im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter oder in den Schutzbereich dieses Vertrags im Sinne eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter findet nicht statt. Alleiniger Vertragspartner und alleiniger unternehmerischer Adressat unserer Schutzpflichten aus diesem Vertrag ist der Kunde selbst.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden; Freistellung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Erfüllung unserer Vertragspflichten maßgeblichen Angaben über die von ihm gewünschten Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen, nötigenfalls mit Zeichnungen, statistischen Berechnungen, Mustern, Aufstellungsplänen u. a., mitzuteilen und uns alle maßgeblichen Bedingungen, unter denen unsere Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen verwertet, insbesondere die von uns zu liefernden Gegenstände eingesetzt werden sollen, im Detail zutreffend zu beschreiben.

3.2 Für Herstellungsleistungen und Serviceleistungen, die sich auf die Herstellung von Produkten beziehen, stellt uns der Kunde ein Produkt-dossier alleinverantwortlich zur Verfügung, auf welches wir im Rahmen der Herstellung des Produkts vertrauen können.

3.2.1 Dieses beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle nötigen Spezifikationen (für Ausgangsstoffe, Primärpackmittel, Zwischenprodukte, Bulk- und fertige Produkte), die Einwaage-Ansatz-Protokolle und Herstellungsanweisungen, die Anweisungen für Sekundärpackmittel (soweit vorhanden) und die Prüfanweisungen. Darüber hinaus hat das Produkt-dossier alle Angaben zu enthalten, die erforderlich oder sachdienlich sind, um sicherzustellen, dass wir uns zu jeder Zeit über jegliche mit dem Produkt und seiner Herstellung verbundenen Probleme bewusst sind, insbesondere in Bezug auf potentielle Risiken für unsere Produktionsstätten, Anlagen, Mitarbeiter, Materialien, die Vertragsprodukte oder andere Produkte darstellen, sowie ein Sicherheitsdatenblatt für alle Wirkstoffe und das Füllgut (zur Klarheit, letzteres sowohl flüssig als auch halb-flüssig).

3.2.2 Die im Produkt-dossier beinhalteten Informationen müssen auf der Grundlage des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft und Technik so umfassend wie möglich gehalten sein, für die vertragsgemäße Durchführung der Herstellschritte geeignet sein, und zu jeder Zeit allen anwendbaren Qualitäts- und technischen Vorschriften und den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

3.2.3 Das Produkt-dossier ist vom Kunden laufend zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Jede neue Version des Produkt-dossiers muss die neuesten Daten, die aktuell verwendete Technologie

und die regulatorischen Anforderungen, im Fall von Pharmaprodukten die Gute Herstellungspraxis und die Arzneibuchanforderungen berücksichtigen und eine Nachvollziehbarkeit gegenüber dem vorangegangenen Dokument erlauben. Der Kunde hat uns unverzüglich über jegliche Änderung sowie deren Auswirkungen auf die Herstdokumente oder die Produktqualität zu informieren.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Logos, Abbildungen, Markenzeichen, Warenaufmachungen, Texte, Produkthinweise und Produktwarungen, die von uns auf seine Veranlassung zu verwenden sind, auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Freiheit von Rechten Dritter zu prüfen, und uns nur dann zur Verwendung zu überlassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen gesichert ist.

3.4 Der Kunde ist bezüglich von ihm konzipierter, hergestellter oder in Verkehr gebrachter, auf unserer Dienstleistung beruhender Produkte alleinverantwortlich für jegliche Produktspezifikationen und Produkteigenschaften, unabhängig davon ob der Kunde in diesem Zusammenhang von uns erbrachte Serviceleistungen in Anspruch genommen hat bzw. auf deren Arbeitsergebnisse vertraut hat. Dies gilt insbesondere für Produktstabilitäten, Verfallsdaten und klinische Eigenschaften, die aufgrund zusätzlicher Untersuchungen des Kunden festgelegt werden. Bei Arzneimitteln und Medizinprodukten beinhaltet der Begriff „Produktspezifikationen“ in diesem Zusammenhang jegliche Informationen die nach Ziff. 9 des Annex 13 (Klinische Prüfpräparate) des EU GMP-Leitfadens Teil des Product Specification File sind. Der Kunde stellt bei Herstellungsleistungen alleinverantwortlich sicher, dass die jeweiligen Primärpackmittel mit dem Füllgut unter Berücksichtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs kompatibel sind.

3.5 Macht der Kunde die in Ziff. 3.1 bis Ziff. 3.2 (einschließlich Teilziffern) genannten Angaben erstmals nach Vertragsschluss und ist uns die Erfüllung unserer Vertragspflichten aufgrund von Umständen, die für uns aus diesen Angaben erkennbar werden und uns zuvor nicht anderweitig positiv bekannt waren, unmöglich, wesentlich erschwert oder in unserem billigen Ermessen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich, können wir vom Vertrag zurücktreten.

3.6 Im Fall, dass die in Ziff. 3.1 bis Ziff. 3.2 (einschließlich Teilziffern) genannten Angaben mangelhaft, also z.B. unrichtig, unvollständig, unzureichend oder in sich widersprüchlich sind oder ihre Umsetzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt, können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht der Kunde (i) den betreffenden Mangel der Angaben unverzüglich heilt und (ii) die Übernahme angemessener durch den Mangel der Angaben verursachter Mehrkosten sowie eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist erklärt, (iii) durch den Mangel der Angaben das Risiko von Schäden oder Ansprüchen Dritter weder begründet noch erhöht wird, und (iv) die weitere Vertragsdurchführung durch den Mangel der Angaben weder anderweitig unmöglich, wesentlich erschwert oder in unserem billigen Ermessen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen unwirtschaftlich wird.

3.7 Entstehen uns in Folge von mangelhaften oder erstmals nach Vertragsschluss gemachten Angaben nach Ziff. 3.1 bis Ziff. 3.2 (einschließlich Teilziffern) und/oder durch die Verletzung in Ziff. 3.3 und/oder Ziff. 3.4 genannter Pflichten Schäden, oder werden wir deswegen von Dritten in Anspruch genommen, hat uns der Kunde solche Schäden zu ersetzen bzw. uns von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, außer er hat diese nicht zu vertreten.

4. Preise, Zahlungsfristen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

4.1 Alle Preise und Vergütungen sind für zukünftige Vereinbarungen freibleibend.

4.2 Der Kunde hat für unsere Herstellungsleistungen den vereinbarten Preis und für unsere Serviceleistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen und Vergütungen nicht enthalten und ist in der geltenden Höhe zusätzlich zu bezahlen.

4.3 Sofern der Gegenstand unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen an den Kunden zu liefern ist, versteht sich der Preis bzw. die Vergütung „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung.

4.4 Holt ein Kunde, der außerhalb Deutschlands ansässig ist, oder dessen Beauftragter, EU-verzollte Gegenstände ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde für die betreffende Lieferung die von uns gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, auch wenn es hierdurch zu einer Doppelbesteuerung kommt.

4.5 Falls für unsere Serviceleistungen nicht ausdrücklich eine Gesamtvergütung oder eine Vergütungspauschale vereinbart ist, bemisst sich die Vergütung nach angefallenem Zeit- und Materialaufwand. Soweit ein vereinbarter Preis oder eine vereinbarte Vergütung die folgenden Kosten nicht ausdrücklich beinhaltet, werden bei Einsätzen unseres Personals im Betrieb des Kunden oder an dessen Einsatzort zusätzlich Reisekosten, Aufenthaltskosten und weitere Kosten gemäß Ziff. 7 (Entsendung unseres Personals zum Kunden) berechnet.

4.6 Wir sind berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Teile unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen zu stellen, ungeachtet etwaiger unwesentlicher Mängel in der Erfüllung unserer Leistungspflicht.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, für zu erbringende Herstellungs- oder Serviceleistungen auf unsere Anforderung angemessene Vorschüsse zu erbringen.

4.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde den Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum zu zahlen. Anfallende Bankgebühren im In- und Ausland für die Zahlung trägt der Kunde zusätzlich zum Preis / zur Vergütung.

4.9 Werden die Zahlungsziele von Ziff. 4.8 überschritten, haben wir das Recht, ab dem jeweiligen Zeitpunkt auch ohne Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

4.10 Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Kunde nur aus Forderungen berechtigt, die mit unserer Forderung gleichartig, sowie unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden beschränkt auf Forderungen aus demselben Einzelvertrag.

4.11 Wir sind berechtigt, unsere Preise bzw. unsere Vergütung im Umfang der allgemeinen Erhöhungen unserer Preise bzw. Vergütungssätze anzupassen, wenn (i) zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung nicht unerhebliche Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen unserer Lohn- oder Materialkosten, bei uns eintreten; oder (ii) nach Abschluss des Vertrages infolge von im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Umständen die Fertigstellung oder Abnahme nicht unerheblich verzögert wird.

4.12 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erstmals nach Abschluss des Vertrages bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Kommt der Kunde einem solchen Verlangen auch nach einer Mahnung durch uns nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unser Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Lieferbestimmungen, Gefahrübergang, Beistellungen

5.1 Ist eine besondere Regelung über den Lieferort zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen, erfolgt die Lieferung und der Gefahrübergang „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010). Der Gefahrübergang erfolgt auch, soweit Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen übernommen haben.

5.2 Wir sind nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Auf Wunsch des Kunden kann von uns aber auf dessen Kosten und in dessen Namen eine Transportversicherung für die Lieferung abgeschlossen werden.

5.3 Soweit der Kunde bei Luftfrachtversand der Produkte für die Lieferstrecke vom Lieferort bis zur Übernahme durch den Luftfrachtführer am europäischen Versandflughafen ganz oder in Teilen verantwortlich ist, hat er für die gesamte Strecke durchgängig den Status „Sichere Lieferkette“ zu gewährleisten, insbesondere den Versand ausschließlich durch Spediteure zu bewirken, die zum Zeitpunkt der Warenübernahme in der EU als „Reglementierte Beauftragte“ registriert sind. Wird der Status „Sichere Lieferkette“ durch Verschulden des Kunden unterbrochen, haftet uns der Kunde für alle uns hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen.

5.4 Stellt der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung Anlagen, Equipment, Werkzeuge, Stoffe oder andere Gegenstände auf eigene Kosten bei, wird eine Haftung für einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der hiernach gelieferten Anlagen, Equipment, Werkzeuge, Stoffe oder anderen Gegenstände nicht übernommen, und es besteht keine Verpflichtung unsererseits, diese Risiken zu versichern. Die alleinige Verantwortung für derartige Risiken und ihre Versicherung obliegt dem Kunden.

5.5 Zum Einfahren und Testbetrieb solcher Anlagen bei uns sowie im Betrieb des Kunden, hat uns der Kunde die erforderlichen Mengen an Kunststoff und Originalfüllgut kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.6 Verschicken wir Messgeräte und / oder sonstige Geräte zum Einsatz für den Kundenauftrag an den Einsatzort, erfolgt die Versendung „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010). Wir sind nicht verpflichtet, eine Transportversicherung für den Transport zum Einsatzort und zurück zu uns abzuschließen. Auf Wunsch des Kunden kann von uns aber auf dessen Kosten und in dessen Namen eine Transportversicherung für den Transport zum Einsatzort und zurück abgeschlossen werden. Uns trifft keine Haftung für einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Messgeräte oder sonstigen Geräte und es besteht keine Verpflichtung unsererseits, diese Risiken zu versichern. Die Gefahr für einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung trägt allein der Kunde, dem auch die alleinige Verantwortung für die Versicherung derartiger Risiken obliegt.

6. Termine und Lieferfristen

6.1 Die Vereinbarung fester Termine für unsere Serviceleistungen oder fester Lieferfristen für den Gegenstand unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen setzt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns voraus. Enthält unsere Auftragsbestätigung oder unser Angebot Angaben über den Beginn oder die Dauer unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen, handelt es sich hierbei im Zweifelsfall nicht um fest vereinbarte Termine oder Lieferfristen, sondern um unverbindliche Vorausschätzungen. Sobald wir feststellen, dass ein fest vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, werden wir den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigen.

6.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde alle relevanten Mitwirkungshandlungen erbracht hat, insbesondere uns alle nach dem Vertrag von ihm geschuldeten, für die Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben verschafft, Angaben gemacht, Prüfungen durchgeführt hat und eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Dies gilt insoweit nicht, als wir die Nichterfüllung einer Mitwirkungshandlung des Kunden allein zu vertreten haben.

6.3 Wir geraten des Weiteren nicht in Verzug, wenn sich unsere Leistung aufgrund von sonstigen Umständen verzögert oder gänzlich unterbleibt, die (i) auch im Verantwortungsbereich des Kunden liegen; oder (ii) die Ausführung unserer Pflichten unzumutbar erschweren und für uns nach dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar waren.

6.4 Werden wir durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erbringung unserer Leistung gehindert, verlängert sich die Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während unseres Lieferverzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderungen der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle anderen Umstände gleich, die weder auf unserem Verschulden noch auf einem in unserem Betrieb liegenden Risiko beruhen, und welche die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem unserer verbundenen Unternehmen, Subunternehmer oder Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Durchführung unserer Vertragspflichten für uns unmöglich oder unzumutbar erschwert, verzögert sich die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag in wesentlichen Teilen um einen Zeitraum von mehr als vier Monaten, oder wird unsere Leistung für den Kunden aufgrund der Verzögerung nutzlos, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Spätlieferung aufgrund von höherer Gewalt sind ausgeschlossen. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

6.5 Geraten wir in Lieferverzug, und ist dieser von uns zu vertreten, so kann der Kunde nur insoweit Schadensersatz statt der Leistung verlangen, als unsere Leistung in Folge des Verzugs für ihn nutzlos geworden ist. Im Übrigen gelten Ziff. 12.1 bis Ziff. 12.5.

6.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden (insbesondere unter Berücksichtigung des Lieferumfangs und der konkreten Art und Verwendung der Produkte) zumutbar sind. Für

solche Teillieferungen können wir Teilrechnungen ausstellen. Für jede solche Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

6.7 Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Gesamtmenge pro vereinbarte Lieferung gestattet. Derartig gestattete Minderlieferungen sind keine Teillieferungen im Sinne von Ziff. 6.6. Bei Mehrlieferungen erhöht sich der Preis, bei Minderlieferungen reduziert er sich entsprechend.

7. Entsendung unseres Personals zum Kunden

7.1 Im Falle der Entsendung unseres Servicepersonals zum Kunden hat der Kunde auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unseres Personals und dessen Arbeitsmittel zu treffen, insbesondere abschließbare Räume, die zur Unterbringung der Arbeitsmittel, Garderobe usw. geeignet sind, kostenlos zu stellen. Der Kunde hat unser Personal rechtzeitig von anwendbaren Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten. Bei Verstößen unseres Personals gegen die Sicherheitsbestimmungen sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

7.2 Wir sind berechtigt, die Entsendung unseres Servicepersonals zu verweigern oder abzuberechnen, falls eine Gefahr für Leib und Leben für unser Servicepersonal im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den Einsatzort beim Kunden eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät.

7.3 Wir berechnen Personalkosten, Fahrtkosten und Spesen anhand der im Einzelfall getroffenen Preisvereinbarung. Ist für einzelne Tätigkeiten ein besonderer Stundensatz nicht vereinbart, gilt der allgemeine vereinbarte Stundensatz. Zusätzliche Ausgaben, die in Abstimmung mit dem Kunden während der Arbeit entstehen, werden mit dem jeweils anwendbaren Stundensatz abgerechnet. Sollten während der Leistungserbringung Änderungen vorgenommen werden, werden diese ebenfalls mit dem jeweils anwendbaren Stundensatz abgerechnet. Dies gilt auch für Reisezeiten. Serviceleistungen vor Ort beim Kunden setzen voraus, dass der konkrete Einsatzort, an dem wir unsere Leistungen zu erbringen haben, immer zugänglich ist. Durch den Kunden verursachte Arbeitsstillstände werden gesondert mit dem jeweils anwendbaren Stundensatz abgerechnet. Arbeiten, die durch Verschulden des Kunden erneut durchgeführt werden müssen, werden zusätzlich abgerechnet.

7.4 Unser Personal legt dem Kunden Stundenzettel als Arbeitsnachweise zur Bescheinigung vor. Die Stundenzettel sind für die Berechnung maßgebend. Die Vorlage erfolgt nach Beendigung der Serviceleistung oder bei Arbeiten über eine gewisse Dauer täglich.

7.5 Auslands- und Nachtfahrten mit der Bahn können in der 1. Klasse und mit Schlafwagen erfolgen. Flugreisen erfolgen grundsätzlich mit von der IATA akzeptierten Tickets der Business-Klasse in Linienmaschinen ohne Flugbindung.

7.6 Bei länger dauerndem Einsatz hat unser Personal einen Anspruch auf Heimfahrt an jedem Wochenende, wenn der Einsatzort im Inland weniger als 250 km vom Stammwerk des Personals entfernt liegt; an jedem 2. Wochenende, wenn der Einsatzort im Inland mehr als 250 km vom Stammwerk des Personals entfernt liegt; alle 4 Wochen bei einem Einsatzort außerhalb Deutschlands in Kontinentaleuropa; alle 8 Wochen bei einem Einsatzort außerhalb Kontinentaleuropas. Ein Anspruch auf zusätzliche Heimfahrt besteht an Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Die Kosten für die Heimfahrten und zurück entsprechend vorstehender Regelung trägt der Kunde.

7.7 Ist unser Personal aus einem Grund abzulösen oder auszutauschen, den wir nicht zu vertreten haben, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

7.8 Zu einer Kürzung der Spesen aufgrund einer Verpflegung durch den Kunden ist der Kunde nur berechtigt, wenn vor Beginn der Serviceleistungen eine entsprechende Vereinbarung mit uns getroffen wurde. Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass die Tagesspesen zum angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreichen, sind wir berechtigt, in angemessenem Umfang höhere Sätze zu berechnen. Im Fall einer Übernachtung hat uns der Kunde eine Übernachtung in einem Einzelzimmer in einem Hotel der Kategorie drei Sterne nach mitteleuropäischem Standard zu zahlen. Wir sind nicht verpflichtet, einem Hotelvorschlag des Kunden zu folgen. Tun wir dies dennoch, sind wir berechtigt, aus begründetem Anlass das Hotel zu wechseln, wobei der Kunde für etwaige Mehrkosten zusätzlich aufzukommen hat.

8. Auftragsbezogene Unterlagen, Schutzrechte und Know-How

8.1 An sämtlichen Unterlagen oder Informationen jedweder Art (auch elektronische oder elektronisch übermittelte), die dem Kunden von uns oder unseren verbundenen Unternehmen hinsichtlich des Gegen-

stands unserer Herstellungsleistungen und Serviceleistungen übermittelt werden, wie z.B. Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Prototypen und Muster, werden das Eigentum sowie jegliche Urheber- oder Leistungsschutzrechte, Rechte aus Patenten, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmustern bzw. Designrechten (hiernach zusammenfassend: „Schutzrechte“) vorbehalten.

8.2 An jeglichen, unsere in Ziff. 8.1 genannten Unterlagen oder Informationen betreffenden vorbestehenden, oder von uns allein oder gemeinsam mit dem Kunden, oder aufgrund Benutzung der Unterlagen oder Informationen des Kunden neu geschaffenen, Schutzrechten und Know-How sind im Verhältnis zum Kunden ausschließlich wir berechtigt. Das Recht zu jeglicher Nutzung, Vervielfältigung und Verwertung steht daher im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich uns zu.

8.3 Soweit für das Anbieten, Inverkehrbringen und die weitere vertragliche Benutzung des Gegenstands unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen eine Nutzung unserer Schutzrechte und unseres Know-How zwingend erforderlich ist, erteilen wir dem Kunden an unseren Schutzrechten und unserem Know-How ein einfaches, nur als Ganzes und zusammen mit dem Gegenstand unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen auf Dritte übertragbares Recht zur lizenzfreien Benutzung (im Sinne einer „Negativlizenz“, d.h. wir werden uns insoweit auf unsere Schutzrechte dem Kunden gegenüber nicht berufen).

8.4 Bei Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen, in deren Zusammenhang von uns zur Auftragsdurchführung benötigte Werkzeuge erstellt oder bearbeitet werden, deren Verkauf nicht ausdrücklicher Gegenstand des Vertrages ist, oder im Fall der Übernahme oder Erstattung hiermit verbundener Kosten durch uns, hat der Kunde, auch wenn diese speziell zur Ausführung des Kundenauftrags gefertigt worden sind, keinen Anspruch auf das Eigentum an diesem Werkzeug. Dieses bleibt in jedem Fall in unserem Eigentum, und zwar einschließlich daran bestehender Schutzrechte, unabhängig davon, ob diese Gegenstand einer Registrierung sind oder nicht, und einschließlich des darin liegenden Know-How.

8.5 Über den in Ziff. 8.1 bis Ziff. 8.3 geregelten Umfang hinaus erwirbt der Kunde weder durch die Durchführung unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen noch anderweitig, weder direkt noch indirekt, Rechte an unseren Schutzrechten oder unserem Know-How.

8.6 Der Kunde gewährleistet und garantiert, dass (i) er berechtigt ist, alle in von ihm stammenden Unterlagen oder Informationen liegenden Schutzrechte und Rechte am Know-How, die wir für die Erbringung der Serviceleistungen oder die Erfüllung jeglicher sonstiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag benötigen, zu nutzen und uns die Nutzung und Verwertung zu erlauben; und dass (ii) keine Schutzrechte Dritter oder Rechte Dritter am Know-How bestehen, die ihn daran hindern könnten, die unter (i) beschriebenen Schutzrechte für die Erbringung der Serviceleistungen oder die Erfüllung jeglicher sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag zu nutzen oder von uns nutzen zu lassen. Für Ansprüche Dritter, die auf einer Verletzung dieser Ziff. 8.6 durch den Kunden beruhen, sind wir nicht haftbar.

8.7 Wir sind darüber hinaus nicht haftbar für jegliche Ansprüche, die auf einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten oder Know-How in Staaten außerhalb Deutschlands beruhen.

8.8 Verletzt der Gegenstand unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen oder jeweils deren vertragsgemäße Benutzung, aufgrund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, Schutzrechte Dritter in Deutschland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden, wenn möglich, das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Produkte oder Gegenstände in für den Kunden zumutbarer Weise derart abändern, dass die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht mehr gegeben ist. Soweit dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich ist oder dem Kunden eine Nachbesserung nicht zumutbar ist, sind wir bzw. ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.9 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, findet auf unsere Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter und von Rechten an Know-How Ziff. 12.1 bis Ziff. 12.5 Anwendung.

8.10 Von Ziff. 8.7 bis Ziff. 8.9 bleiben gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden unberührt.

9. Untersuchung und Mängelrüge, Gewährleistung

9.1 Von einer etwaigen vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahme, Ausgangsprüfung, Abnahmeprüfung oder Einweisung wird das gesetzliche Erfordernis der kaufmännischen Untersuchung und Mängelrüge des Kunden nicht berührt.

9.2 Für den Kunden im Rahmen der Durchführung einer jeweiligen der in Ziff. 9.1 genannten Maßnahmen erkennbare Mängel des Gegenstands unserer Herstellungs- und Serviceleistungen sind dann unverzüglich nach der Beendigung der jeweiligen Maßnahme zu rügen. Ergänzend gilt die gesetzliche Regelung über die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten.

9.3 Die Fiktion der Mängelfreiheit bei Nichteinhaltung der gesetzlichen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gilt auch für Ansprüche aus Delikt oder aus einer Nebenpflichtverletzung, die mit den verwirkten Rechten aus einem pflichtwidrig nicht gerügten Mangel konkurrieren.

9.4 Die Verjährungsfrist von Rechten aus Sach- oder Rechtsmängeln aus Kaufverträgen beträgt 1 Jahr, beginnend mit der Lieferung bzw. im Fall des Annahmeverzugs des Kunden mit dem tatsächlichen Lieferangebot durch uns, soweit die gekauften Sachen nicht üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden. Diese einjährige Verjährungsfrist für Sach- oder Rechtsmängel gilt entsprechend, soweit ein Werklieferungsvertrag vereinbart ist.

9.5 Die Ziff. 9.3 und Ziff. 9.4 finden auf Schadensersatzansprüche insoweit keine Anwendung, als nach Ziff. 12.2 ff. unser Haftungsausschluss nicht gilt.

9.6 Soweit ein Mangel des Gegenstands unserer Herstellungs- und Serviceleistungen vorliegt, steht uns ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. Unser Recht, bei unverhältnismäßigen Kosten oder unverhältnismäßigem Aufwand die jeweilige Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgreich, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt des Kunden wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

9.7 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden in Folge von normaler Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen, Verwendung unter Einsatz von nicht originalen Teilen oder Veränderungen am Gegenstand unserer Herstellungs- oder Serviceleistungen ohne unsere Zustimmung, jeweils durch den Kunden oder durch Dritte, die nicht unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind.

9.8 Für Herstellungs- und Serviceleistungen, die Machbarkeitsprüfungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen, die Planung und Durchführung von technischen oder Stabilitäts-Versuchen, insbesondere Versuchsabfüllungen zum Gegenstand haben, wird eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse nicht übernommen.

9.9 Unsere Gewährleistung ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit eventuelle Mängel die Folge von sonstigen Pflichtverletzungen des Kunden sind.

9.10 Bei teilbaren Leistungen, die für den Kunden einzeln nutzbar sind, beschränken sich die Gewährleistungsrechte auf den betroffenen Teil.

9.11 Eine Gewährleistung für die Freiheit von nicht in Deutschland geltenden Schutzrechten Dritter wird nicht übernommen; für eine Verletzung derartiger Rechte haften wir nicht.

9.12 Im Übrigen findet auf unsere Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln Ziff. 12.1 bis Ziff. 12.5 Anwendung.

9.13 Von Ziff. 9.11 und Ziff. 9.12 bleiben gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden unberührt.

10. Abnahme

10.1 Soweit der Gegenstand unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen vom Kunden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen abzunehmen ist, können wir dem Kunden bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen eine Frist für die Abnahme setzen. Sofern wir nur die Abnahmebereitschaft erklären und keine Frist setzen, gilt eine Frist von 14 Tagen.

10.2 Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der anwendbaren vorgenannten Frist obwohl der Kunde zur Abnahme verpflichtet ist, gilt die Abnahme mit Fristablauf als erfolgt.

10.3 Die Leistung gilt hiervon unabhängig jedenfalls dann als abgenommen, wenn der Kunde den Gegenstand unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen in Gebrauch nimmt oder in Verkehr bringt.

11. Geheimhaltung

11.1 Zu unseren vertraulichen Informationen gehören alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger Natur,

insbesondere alle Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen, Designs, Schnitte, Muster, Daten, Erfindungen, Formeln, Verfahren, Pläne, Programme, Modelle sowie Erkenntnisse, Erfahrungen und Know-how, die dem Kunden von uns oder unseren verbundenen Unternehmen übermittelt oder zugänglich gemacht wurden oder in Durchführung des Vertrages unter Verwendung unserer vertraulichen Informationen gewonnen, geschaffen oder entwickelt wurden, und zwar jeweils unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung, Übermittlung oder Zugänglichmachung und unabhängig davon, ob diese jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als vertraulich bezeichnet worden sind.

11.2 Nicht vertrauliche Informationen sind solche Informationen, von denen der Kunde nachweist, dass sie: (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung dem Kunden bekannt, allgemein bekannt oder frei zugänglich waren; (ii) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung dem Kunden von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns oder unseren verbundenen Unternehmen übermittelt oder zugänglich gemacht wurden; (iii) nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber uns oder unseren verbundenen Unternehmen allgemein bekannt oder frei zugänglich wurden; (iv) vom Kunden ohne Verwendung von uns oder unseren verbundenen Unternehmen gehörenden vertraulichen Informationen oder Schutzrechten geschaffen oder entwickelt wurden; oder (v) von uns ausdrücklich schriftlich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden. Auch wenn eine dieser Ausnahmen für einzelne, im Rahmen des Vertrags übermittelten Informationen anwendbar ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten zu offenbaren, dass er diese Informationen von uns erhalten hat, oder dass wir diese Informationen in unserem Betrieb oder unserer Produktion verwenden, außer der jeweilige Umstand fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich einer der vorgenannten Ausnahmen.

11.3 Unsere vertraulichen Informationen sind vom Kunden streng geheim zu halten und dürfen nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an eigene Mitarbeiter oder Dritte ist nur in dem Umfang zulässig, als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zwingend die Weitergabe erfordern. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, die Einhaltung der in diesen Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.5 beschriebenen Geheimhaltungspflicht oder einer mindestens ebenso restriktiven Vertraulichkeitspflicht durch alle mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommenden Personen sicherzustellen und für deren Einhaltung auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und solchen Personen Sorge zu tragen. Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt, und nur unter der Voraussetzung, dass: (i) der Kunde uns umgehend über eine solche Anordnung informiert; und (ii) der Kunde mit uns in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, ihren Umfang zu begrenzen oder eine angemessene Schutzanordnung zu erwirken. Auch eine hiernach zulässige Offenlegung entbindet den Empfänger nicht von seinen übrigen Verpflichtungen gemäß Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.5.

11.4 Der Kunde erwirbt durch unsere Übermittlung oder Zugänglichmachung oder sonstige Verschaffung unserer vertraulichen Informationen keinerlei weitergehende Benutzungs-, Bearbeitungs- oder Vervielfältigungsrechte. Wir behalten uns insoweit alle Rechte vor, insbesondere alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten. Soweit der Kunde unsere vertraulichen Informationen für vertraglich vorgesehene Zwecke nicht mehr benötigt, sind diese auf unsere Anforderung und nach unserer Wahl einschließlich aller Vervielfältigungen zurückzugeben oder zu vernichten bzw., im Fall der elektronischen Speicherung zu löschen.

11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt; sie endet insbesondere nicht durch die Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages.

12. Haftung

12.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 12.2 sind Schadensersatzansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, unter anderem auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Wir haften insoweit nicht für Schäden, die nicht am Gegenstand unserer Herstellungsleistungen oder Serviceleistungen selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

12.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 12.1 gilt nicht für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, arglistige Täuschung, im Geltungsbereich von Garantiezusagen, für Ansprüche aus vorvertraglichen Pflichtverletzungen, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für unsere leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, womit Pflichten gemeint sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen der Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 nicht verbunden, insbesondere bleibt die gesetzliche Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB unberührt. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden bleiben unberührt.

12.3 Im Falle unserer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung für Vermögensschäden pro Schadensfall auf maximal den höheren Betrag aus (i) € 1 Mio.; oder (ii) dem Vierfachen unseres Umsatzes aus dem betreffenden (Einzel)Vertrag begrenzt. Dies gilt entsprechend bei grob fahrlässigem Handeln unserer einfachen Erfüllungsgehilfen.

12.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organvertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Lieferanten.

12.5 Die Begrenzung nach Ziff. 12.1 bis Ziff. 12.4 gilt entsprechend, soweit der Kunde anstatt eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

13. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Reagiert der Kunde, der Gläubiger eines Anspruchs ist, im Fall von verjährungshemmenden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände auf eine Äußerung unsererseits nicht innerhalb einer von uns hierfür gesetzten angemessenen Frist, oder in Ermangelung einer solchen Frist nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, so gelten die vorangegangenen Verhandlungen ab diesem Zeitpunkt als gescheitert.

14. Unterbeauftragung

Für Leistungen, wie z.B. Qualitätsprüfungen, die wir selbst nicht durchführen, d.h. die wir durch Dritte im eigenen Namen und Auftrag durchführen lassen, dürfen wir qualifizierte Subunternehmer beauftragen. Soweit dies aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund nach Ziff. 2.10 etwa anwendbarer Qualitäts-Vorschriften vorgeschrieben ist (z.B. dem GMP-Leitfaden, den Europäischen Medizinproduktrichtlinien) ist uns die Beauftragung von Subunternehmern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Kunden erlaubt.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist 74429 Sulzbach-Laufen, Deutschland.

16.2 Die ausschließliche Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten liegt bei den für 74429 Sulzbach-Laufen, Deutschland, zuständigen Gerichten, ohne Beschränkung der Gerichtsbarkeit der für den einstweiligen Rechtsschutz oder im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zuständigen Gerichte. Wir sind berechtigt, den Kunden alternativ auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen soweit diese nicht gesetzlich zwingend sind. Das UN-Kaufrecht-Übereinkommen (CISG) findet keine Anwendung.

* * * *

Stand: März 2015